

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Mai 1966

Nummer 36

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	26. 4. 1966	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Siegen	271
2020	26. 4. 1966	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Uckerath und Hennef (Sieg), Siegkreis	276
2020	26. 4. 1966	Gesetz zur Eingliederung des Gutsbezirks Sayn-Wittgenstein-Hohenstein in verschiedene Gemeinden des Landkreises Wittgenstein	276

2020

Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Siegen

Vom 26. April 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen

§ 1

Die Stadt Siegen wird in den Landkreis Siegen eingegliedert.

§ 2

Die Gemeinden Breitenbach (Amt Netphen), Bürbach, Kaan-Marienborn, Seelbach, Trupbach und Volnsberg (Amt Weidenau) werden in die Stadt Siegen eingegliedert.

§ 3

(1) Die Gemeinden Birlenbach, Dillnhütten, Geisweid, Sohlbach und die Stadt Weidenau (Amt Weidenau), die Gemeinden Buchen (Amt Ferndorf), Langenholdinghausen (Amt Freudenberg), Niedersetzen und Obersetzen (Amt Netphen) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hüttental und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Weidenau wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Hüttental.

§ 4

(1) Die Gemeinden Eiserfeld, Gosenbach und Niederschelden (Amt Eiserfeld), Eisern (Amt Wilsdorf) und Oberschelden (Amt Freudenberg) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Eiserfeld und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Eiserfeld wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Eiserfeld.

II. Abschnitt

Rechtsstellung der Stadt Siegen

§ 5

Auf die Stadt Siegen sind die für die Verfassung und Wirtschaft der kreisfreien Städte geltenden Vorschriften mit Ausnahme des Kommunalwahlrechts anzuwenden.

§ 6

(1) Die Stadt Siegen nimmt in ihrem Gebiet die Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten und Zuständigkeiten der Beschlüßausschüsse wahr, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Landesrecht den kreisfreien Städten obliegen.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags bestimmen, daß Aufgaben abweichend von Absatz 1 durch den Landkreis Siegen, seinen Beschlüßausschuß oder den Oberkreisdirektor als untere staatliche

Verwaltungsbehörde in Siegen wahrgenommen werden. Soweit den kreisfreien Städten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Landesrecht neue Aufgaben der in Absatz 1 genannten Art übertragen werden, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß des Landtags bestimmen, daß die Stadt Siegen sie für ihr Gebiet wahrnimmt.

(3) Für das Gebiet der Stadt Siegen ist abweichend von § 54 Nr. 3 des Landesstraßengesetzes der Regierungspräsident Straßenaufsichtsbehörde für die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen.

(4) Für die Stadt Siegen ist abweichend von § 2 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes der Regierungspräsident zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

§ 7

(1) Die allgemeine Aufsicht über die Stadt Siegen (§ 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung) übt der Regierungspräsident aus. Obere und oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

(2) Wenn nach den hierüber erlassenen Gesetzen die Sonderaufsicht gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden (§ 106 Abs. 2 der Gemeindeordnung) dem Oberkreisdirektor als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde obliegt, wird sie gegenüber der Stadt Siegen vom Regierungspräsidenten ausgeübt, soweit nicht andere Landesbehörden zuständig sind.

(3) Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist der Regierungspräsident Aufsichtsbehörde für Zweckverbände, an denen die Stadt Siegen beteiligt ist.

(4) Die allgemeine Aufsicht über Schulverbände (§ 11 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes), an denen die Stadt Siegen beteiligt ist, führt, sofern nicht ein Landschaftsverband Mitglied des Verbandes ist, der für den Sitz des Schulverbandes zuständige Regierungspräsident.

(5) Der Oberkreisdirektor des Landkreises Siegen kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt Siegen unterrichten.

III. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 8

(1) Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Stadt Siegen wird aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Der am 27. September 1964 gewählte Kreistag des Landkreises Siegen wird aufgelöst. § 21 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend.

§ 9

(1) Die Vertretungen der Ämter Freudenberg, Netphen und Wilnsdorf werden aufgelöst. Die in § 7 a Abs. 1 Satz 1

und Abs. 5 Satz 1 der Amtsordnung bestimmten Fristen beginnen mit dem Tag der Auflösung der Vertretungen.

(2) § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 10

(1) Der Schulverband für die Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen des Landkreises Siegen und der kreisfreien Stadt Siegen sowie der Schulverband Technikerschule Siegerland für den Landkreis Siegen und die kreisfreie Stadt Siegen werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Landkreis Siegen.

(2) Der Feuerlöschverband des Amtes Weidenau wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Hüttental.

§ 11

(1) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 26. Mai 1965 über die Einzelheiten der Eingliederung der Stadt Siegen in den Landkreis Siegen und der Gemeinden Breitenbach, Bürbach, Kaan-Marienberg, Seelbach, Trupbach und Volnsberg in die Stadt Siegen werden bestätigt. **Anlage 1**

(2) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Siegen vom 28. Mai 1965 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Birlenbach, Buchen, Dillnhütten, Geisweid, Langenholdinghausen, Niedersetzen, Obersetzen, Sohlbach und Weidenau zu der neuen Stadt Hüttental werden bestätigt. **Anlage 2**

(3) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Siegen vom 28. Mai 1965 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Eiserfeld, Eisern, Gosenbach, Niederschelden und Oberschelden zu der neuen Stadt Eiserfeld werden bestätigt. **Anlage 3**

§ 12

Die Städte Hüttental und Eiserfeld werden dem Amtsgericht Siegen zugeordnet.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Meyers

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
zugleich für den Innenminister

Kienbaum

Der Kultusminister

Prof. Dr. Mikat

Der Justizminister

Dr. Sträter

Anlage 1

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten der Eingliederung der Stadt Siegen in den Landkreis Siegen und der Gemeinden Breitenbach, Bürbach, Kaan-Marienborn, Seelbach, Trupbach und Volmsberg in die Stadt Siegen

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45/SGV. NW. 2021) und auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45/SGV. NW. 2020), wird bestimmt:

1. Die von dem aufgelösten Schulverband für die Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen des Landkreises Siegen und der kreisfreien Stadt Siegen sowie die von dem Schulverband Technikerschule Siegerland für den Landkreis Siegen und die kreisfreie Stadt Siegen getragenen Schulen übernimmt der Landkreis Siegen als Schulträger.
2. Die zwischen dem Landkreis Siegen und der Stadt Siegen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben des Gesundheitsamtes für den Stadt- und Landkreis Siegen tritt außer Kraft.
Die Verpflichtungen, die sich aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Landkreise Altenkirchen, Dillkreis, Olpe, Wittgenstein, Siegen und des Stadtkreises Siegen vom 1. April 1940 über die Aufgaben aus dem Tierkörperbeseitigungsgesetz für die Stadt Siegen ergeben, gehen auf den Landkreis Siegen über.
3. Die Hundesteuerordnung für den Landkreis Siegen vom 1. April 1939, die Erlaubnissteuerordnung für den Landkreis Siegen vom 4. Dezember 1962 und die Jagdsteuersatzung des Landkreises Siegen vom 29. April 1965 gelten mit dem Inkrafttreten der Eingliederung der Stadt Siegen in den Landkreis Siegen auch im Gebiet der Stadt Siegen. Mit diesen Vorschriften übereinstimmendes oder entgegenstehendes Ortsrecht der Stadt Siegen tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der früher kreisfreien Stadt Siegen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt im Landkreis Siegen.
5. Die Stadt Siegen ist Rechtsnachfolgerin der in die Stadt Siegen einzugliedernden Gemeinden.
6. Die Übernahme von Beamten des aufgelösten Amtes Weidenau und von Beamten der in die Stadt Siegen eingegliederten Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835). Die Angestellten und Arbeiter der eingegliederten Gemeinden sind von der Stadt Siegen zu übernehmen.
7. Der Schulverband Volmsberg-Breitenbach wird aufgelöst. Die Stadt Siegen ist Rechtsnachfolgerin dieses Verbandes.
8. Bewegliche Sachen aus dem Eigentum des aufgelösten Feuerlöschverbandes des Amtes Weidenau gehen insoweit in das Eigentum der Stadt Siegen über, als sie für Einrichtungen des Verbandes verwendet worden sind, die im Gebiet der eingegliederten Gemeinden liegen.
9. Die Realsteuerhebesätze, die die eingegliederten Gemeinden für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

Solange in den eingegliederten Gemeinden die alten Realsteuerhebesätze weitergeiten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

10. Die Haushaltssatzungen der eingegliederten Gemeinden treten mit der Eingliederung außer Kraft.
Von den eingegliederten Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Siegen in Kraft. Das übrige Ortsrecht der eingegliederten Gemeinden tritt sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Siegen auch im Gebiet der eingegliederten Gemeinden. § 40 des Ordnungsbehörden-gesetzes bleibt unberührt.
11. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Siegen.
12. Die Ortsteile der Stadt Siegen, die bisher die Gemeinden Breitenbach, Bürbach, Kaan-Marienborn, Seelbach, Trupbach und Volmsberg bildeten, führen neben dem Namen der Stadt Siegen ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.
13. Innerhalb von sechs Monaten nach der Eingliederung in die Stadt Siegen ist für das Gebiet der folgenden früheren Gemeinden nach § 13 der Gemeindeordnung je ein Stadtbezirk mit einem Bezirksausschuß zu bilden:
 - a) Breitenbach, Bürbach und Volmsberg,
 - b) Kaan-Marienborn,
 - c) Seelbach und Trupbach.

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles dies gebieten oder wenn der Bezirksausschuß zugestimmt hat, können die in Absatz 1 genannten Stadtbezirke mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst oder ihre Grenzen geändert werden.

Die Stadt Siegen ist verpflichtet, die nach Absatz 1 gebildeten Stadtbezirke so zu fördern, daß diese Gebiete durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

14. Die Zahl der Mitglieder der in den Stadtbezirken zu bildenden Bezirksausschüsse wird durch die Hauptsatzung der Stadt Siegen festgelegt; sie muß mindestens fünf betragen.

Die im Stadtbezirk gewählten oder dort wohnhaften Ratsmitglieder der Stadt sind kraft Amtes Mitglieder des Bezirksausschusses. Die übrigen Mitglieder wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte oder aus den im Stadtbezirk wohnenden Bürgern, die dem Rat angehören können. Mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder muß im Stadtbezirk wohnen.

Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung Bezirksvorsteher führt. Der Bezirksvorsteher ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Durch die Hauptsatzung sind den Bezirksausschüssen Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, zur selbständigen Entscheidung zu übertragen. Für die den Bezirksausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten sind jährlich angemessene Haushaltsmittel bereitzustellen.

Der Bezirksausschuß ist bei allen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk in besonderem Maße betreffen. Dies gilt auch für den Entwurf des Haushaltsplanes.

Arnsberg, den 26. Mai 1965

Der Regierungspräsident

Anlage 2

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Birkenbach, Buchen, Dillnhütten, Geisweid, Langenholdinghausen, Niedersetzen, Obersetzen, Sohlbach und Weidenau zu einer neuen Stadt Hüttental

Auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45 / SGV. NW. 2020), wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses bestimmt:

1. Die Stadt Hüttental ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Weidenau und der zu der neuen Stadt Hüttental zusammengeschlossenen Gemeinden.
2. Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Weidenau und der zusammengeschlossenen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835). Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Weidenau und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Stadt Hüttental zu übernehmen.
3. Die Schulverbände Geisweid-Dillnhütten, Buchen-Sohlbach, Niedersetzen-Obersetzen, Fürst-Johann-Moritz-Gymnasium in Weidenau werden aufgelöst. Die Stadt Hüttental ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.
4. Bewegliche Sachen aus dem Eigentum des Feuerlöschverbandes des Amtes Weidenau gehen nur insoweit in das Eigentum der Stadt Hüttental über, als sie für Einrichtungen des Amtes verwendet worden sind, die im Gebiet der neuen Stadt liegen.
5. Die Stadt Hüttental leistet an das Amt Freudenberg für die Ausgliederung der Gemeinde Langenholdinghausen und an das Amt Netphen für die Ausgliederung der Gemeinden Niedersetzen und Obersetzen Ausgleichszahlungen. Diese betragen für die ersten 3 Jahre nach der Ausgliederung 100 v. H., für die nächsten 3 Jahre 50 v. H. und für weitere 3 Jahre 33 $\frac{1}{3}$ v. H. der letzten Amtsumlage.
6. Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten 5 Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort. Im Gebiet der früheren Stadt Weidenau und der früheren Gemeinde Geisweid bleiben die alten Steuersätze

jedoch nur bis zum Ende des Rechnungsjahres in Kraft, in dem der Zusammenschluß zur Stadt Hüttental erfolgt.

Solange in den zusammengeschlossenen Gemeinden die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

7. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des Rechnungsjahres in Kraft, in dem der Zusammenschluß zur Stadt Hüttental erfolgt. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Hüttental unbefristet in Kraft.
8. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Hüttental.
9. Die Ortsteile der Stadt Hüttental, die bisher die Gemeinden Birkenbach, Buchen, Dillnhütten, Geisweid, Langenholdinghausen, Niedersetzen, Obersetzen, Sohlbach und Weidenau bildeten, führen neben dem Namen der Stadt Hüttental ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.
10. Innerhalb von 6 Monaten nach dem Zusammenschluß zur Stadt Hüttental ist für das Gebiet der folgenden früheren Gemeinden nach § 13 der Gemeindeordnung je ein Stadtbezirk mit einem Bezirksausschuß zu bilden:
 - a) Langenholdinghausen,
 - b) Sohlbach und Buchen,
 - c) Niedersetzen und Obersetzen.

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles dies gebieten oder wenn der Bezirksausschuß zugestimmt hat, können die in Absatz 1 genannten Stadtbezirke mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst oder ihre Grenzen geändert werden.

Die Stadt Hüttental ist verpflichtet, die nach Absatz 1 gebildeten Stadtbezirke so zu fördern, daß diese Gebiete durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Siegen, den 28. Mai 1965

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 3

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Eiserfeld, Eisern, Gosenbach, Niederschelden und Oberschelden zu einer neuen Stadt Eiserfeld

Auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45 / SGV. NW. 2020), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Stadt Eiserfeld ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Eiserfeld und der zu der neuen Stadt Eiserfeld zusammengeschlossenen Gemeinden.
2. Die Übernahme der Beamten des Amtes Eiserfeld und der zusammengeschlossenen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1835). Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Eiserfeld und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Stadt Eiserfeld zu übernehmen.
3. Die Stadt Eiserfeld leistet an das Amt Wilnsdorf für die Ausgliederung der Gemeinde Eisern und an das Amt Freudenberg für die Ausgliederung der Gemeinde Oberschelden Ausgleichszahlungen. Diese betragen für die ersten drei Jahre nach der Ausgliederung 100 v. H., für die nächsten drei Jahre 50 v. H. und für weitere drei Jahre 33 $\frac{1}{3}$ v. H. der letzten Amtsumlage.
4. Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.

Solange in den zusammengeschlossenen Gemeinden die alten Steuersätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

5. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ende des Rechnungsjahres in Kraft, in dem der Zusammenschluß zur Stadt Eiserfeld erfolgt. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Von den zusammengeschlossenen Gemeinden verbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Eiserfeld unbefristet in Kraft.

6. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Stadt Eiserfeld.
7. Die Ortsteile der Stadt Eiserfeld, die bisher die Gemeinden Eisern, Gosenbach, Niederschelden und Oberschelden bildeten, führen neben dem Namen der Stadt Eiserfeld ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.
8. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß zur Stadt Eiserfeld ist für das Gebiet der Gemeinden Eisern und Oberschelden nach § 13 der Gemeindeordnung je ein Stadtbezirk mit einem Bezirksausschuß zu bilden.

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles dies gebieten oder wenn der Bezirksausschuß zugestimmt hat, können die in Absatz 1 genannten Stadtbezirke mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst oder ihre Grenzen geändert werden.

Die Stadt Eiserfeld ist verpflichtet, die nach Absatz 1 gebildeten Stadtbezirke so zu fördern, daß diese Gebiete durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Siegen, den 28. Mai 1965

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

— GV. NW. 1966 S. 271.

2020

Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den
Gemeinden Uckerath und Hennef (Sieg), Siegkreis

Vom 26. April 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der bisher zur Gemeinde Uckerath, Siegkreis, gehörende Ortsteil Bülgenuael mit den Grundstücken

Gemarkung Bülgenuael

- Flur 1,
- Flur 2,
- Flur 3,
- Flur 4 Nr. 434/204, 436/202, 437/198, 535, 631, 633, 635, 636, 637 und 638,
- Flur 29,
- Flur 30,
- Flur 31 und
- Flur 32

wird in die Gemeinde Hennef (Sieg), Siegkreis, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Uckerath und Hennef (Sieg) vom 25. Juni/27. Juli 1965 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Meyers

Für den Innenminister

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

Die folgenden, bisher zur Gemeinde Uckerath gehörenden Grundstücke aus der Gemarkung Bülgenuael*) werden in die Gemeinde Hennef (Sieg) eingegliedert.

§ 2

Die Gemeinde Hennef (Sieg) erwirbt unentgeltlich das in dem nach § 1 einzugliedernden Gebiet liegende, bisher im Eigentum der Gemeinde Uckerath stehende Grund- und sonstige Vermögen sowie alle bisher der Gemeinde Uckerath zustehenden, das einzugliedernde Gebiet betreffenden Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlicher und privater Natur, welcher Art sie auch sein mögen.

§ 3

Die von der Gemeinde Uckerath gegenüber der Bundesbahn übernommene Verpflichtung betr. Übernahme der Kosten für einen Steg an der Eisenbahnbrücke Merten bleibt von diesem Vertrag unberührt. Von den Kosten einer Zuwegung zu dem Fußgängersteg bleibt die Gemeinde Uckerath freigestellt.

*) Nicht abgedruckt; stimmen mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

§ 4

Vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ab erhält die Gemeinde Hennef (Sieg) die in dem nach § 1 einzugliedernden Gebiet aufkommenden öffentlich-rechtlichen Gemeindeabgaben und die auf dieses Gebiet entfallenden Finanzaufwendungen. Die Gemeinde Hennef (Sieg) trägt vom gleichen Zeitpunkt ab die auf das Gebiet entfallende Kreisumlage.

Die Rechte und Pflichten aus dem Gewerbesteuer-ausgleich für das einzugliedernde Gebiet gehen vom Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Vertrages auf die Gemeinde Hennef (Sieg) über.

§ 5

Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertrages ab gilt in dem nach § 1 einzugliedernden Gebiet das Ortsrecht der Gemeinde Hennef (Sieg), wobei jedoch, wenn der Vertrag im Laufe eines Rechnungsjahres wirksam wird, bis zum Tage des Beginns eines neuen Rechnungsjahres die Steuerhebesätze der Gemeinde Uckerath weitergelten.

§ 6

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner des in die Gemeinde Hennef (Sieg) einzugliedernden Gebietes wird, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für die Rechte und Pflichten maßgebend ist, die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem einzugliedernden Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde Hennef angerechnet.

§ 7

Sämtliche Kosten aus diesem Vertrage tragen die Gemeinden Hennef und Uckerath zu gleichen Teilen.

§ 8

Bei etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrage unterwerfen sich die Gemeinden Hennef und Uckerath einer von der Aufsichtsbehörde einzuholenden Entscheidung.

Hennef (Sieg), den 25. Juni 1965

Uckerath, den 27. Juli 1965

— GV. NW. 1966 S. 276.

2020

Gesetz
zur Eingliederung des Gutsbezirks
Sayn-Wittgenstein-Hohenstein in verschiedene
Gemeinden des Landkreises Wittgenstein

Vom 26. April 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Gutsbezirk Sayn-Wittgenstein-Hohenstein wird in Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) den nachstehend genannten Gemeinden des Landkreises Wittgenstein eingegliedert. Es werden eingegliedert:

1. Der Gemeinde Amtshausen

Gemarkung Amtshausen

Flur 1 Nr. 2, 9, 10, 12, 15, 17—20, 22, 28—32, 35, 36, 38—51, 181—183, 190, 191 und 194—205,

2. der Gemeinde Banfe

Gemarkung Banfe

Flur 1 Nr. 2, 6, 8—22, 25, 27, 30—32, 34, 35, 38—40, 43—45 und 47—58,

Flur 3 Nr. 1—7, 9—11 und 17—19,

Flur 6 Nr. 1, 4, 6, 7, 9—21, 23, 25 und 27—29,

Flur 7 Nr. 1—3 und 5—12,

Flur 8 Nr. 1—5, 7—9, 59—66 und 87,

3. der Gemeinde Benfe
Gemarkung Benfe
Flur 3 Nr. 2—4 und 7—27,
Flur 4 Nr. 2, 5, 6 und 8,
Flur 5 Nr. 19, 20 und 21,
Flur 6 Nr. 80,
4. der Gemeinde Bermershausen
Gemarkung Bermershausen
Flur 2 Nr. 99—102, 104, 105, 108—114, 117, 130
und 132,
5. der Gemeinde Bernshausen
Gemarkung Banfe
Flur 6 Nr. 3 und 30,
Gemarkung Bernshausen
Flur 2 Nr. 3, 8, 13 und 15—23,
6. der Gemeinde Erndtebrück
Gemarkung Erndtebrück
Flur 1 Nr. 1, 3—8, 10—35 und 37—45,
Flur 21 Nr. 1—16, 18, 22, 33—35, 37, 38, 41, 43—45,
48—50 und 52—69,
7. der Gemeinde Feudingen
Gemarkung Feudingen
Flur 3 Nr. 4, 11, 13 und 14,
Flur 4 Nr. 1—3, 5, 6, 8, 11, 12, 105 und 110—112,
Flur 9 Nr. 81—86,
Flur 10 Nr. 1, 3—8, 12—27 und 30—37,
Flur 11 Nr. 1—16,
Flur 22 Nr. 1, 2, 5 und 28—31,
Flur 26 Nr. 13—48 und 50—54,
Flur 27 Nr. 2—20 und 22,
8. der Gemeinde Fischelbach
Gemarkung Fischelbach
Flur 1 Nr. 1, 5, 7, 9—13, 15—19, 21—23 und 25—28,
Flur 2 Nr. 2—12,
Flur 7 Nr. 1 und 90—94,
Flur 12 Nr. 1—3,
Flur 13 Nr. 1—25,
Flur 14 Nr. 1—5, 7 und 8,
Flur 15 Nr. 1—18 und 24—26,
9. der Gemeinde Großenbach
Gemarkung Großenbach
Flur 1 Nr. 83, 84, 86—89, 91—94 und 100—102,
10. der Gemeinde Heiligenborn
Gemarkung Heiligenborn
Flur 2 Nr. 9, 11, 15, 18—21, 24—25, 29 und 32—34,
11. der Gemeinde Herbertshausen
Gemarkung Herbertshausen
Flur 1 Nr. 1, 4—7, 11, 16—22, 24—34 und 36—46,
Flur 2 Nr. 35, 36 und 37,
Flur 4 Nr. 2,
12. der Gemeinde Hesselbach
Gemarkung Hesselbach
Flur 1 Nr. 1, 3—12, 16, 17, 22—24, 26 und 28—30,
Flur 2 Nr. 31, 41 und 42,
Flur 3 Nr. 1—14 und 16,
Flur 6 Nr. 37—46, 103 und 107,
Flur 11 Nr. 1, 4—8, 13—18 und 22—38,
13. der Gemeinde Holzhausen
Gemarkung Holzhausen
Flur 1 Nr. 20—31, 33, 34, 41—44, 49, 52—56, 59,
60, 62, 64—67, 69—73, 75—77, 79—83 und
85—107,
Flur 2 Nr. 1—9, 11, 13—15, 17—19, 49 und 51—54,
Flur 5 Nr. 117 und 118,
14. der Gemeinde Kunst-Wittgenstein
Gemarkung Wittgenstein-Kunst
Flur 1 Nr. 15, 16, 35, 36 und 39—43,
Flur 2 Nr. 20,
Flur 3 Nr. 23, 24, 35, 36, 58 und 72,
Flur 4 Nr. 6, 7, 19, 37—39, 43, 44, 46—50, 52—54,
56 und 58—60,
Gemarkung Laasphe
Flur 23 Flst. 2—5, 7, 8 und 11—15,
15. der Stadt Laasphe
Gemarkung Laasphe
Flur 1 Nr. 3—9, 22, 36, 37, 41—43, 45—47, 49, 68,
70—72 und 74—112,
Flur 2 Nr. 1—3, 7, 16—19, 21—29, 31—35, 40—42,
45—47 und 49—92,
Flur 3 Nr. 10, 11, 13—16, 18, 21—31, 33, 34, 37
und 40,
Flur 4 Nr. 1—10, 13—19, 23—28, 30—42, 44—46,
51—55 und 57—64,
Flur 5 Nr. 2—15, 17—25, 27, 35, 36, 40—45, 47, 49,
50, 52, 53, 55, 56 und 58—63,
Flur 6 Nr. 1—46,
Flur 8 Nr. 3—8, 12 und 13,
Flur 21 Nr. 1, 6—8 und 10—20,
Flur 25 Nr. 4—9, 11—21 und 23—26,
Flur 29 Nr. 68—70,
Flur 32 Nr. 85, 86 und 115—121,
Flur 35 Nr. 39, 46, 47, 54, 55 und 58,
Gemarkung Wittgenstein-Kunst
Flur 1 Nr. 1—12, 18, 32, 37 und 38,
Flur 2 Nr. 1—3, 11, 14, 15, 18, 19, 21, 24, 25, 27
und 30—47,
Flur 3 Nr. 2, 5, 7, 10, 11, 13, 14, 18—20, 79, 81—83,
85—87 und 105—107,
16. der Gemeinde Oberndorf
Gemarkung Oberndorf
Flur 1 Nr. 3, 7, 8, 10—14, 28, 31—37 und 39—44,
Flur 2 Nr. 1—3 und 184,
Flur 3 Nr. 155,
17. der Gemeinde Puderbach
Gemarkung Puderbach
Flur 5 Nr. 1—6,
Flur 15 Nr. 1—26 und 67—79,
Flur 16 Nr. 1, 3, 4, 8 und 10—29,
18. der Gemeinde Richstein
Gemarkung Richstein
Flur 1 Nr. 2, 4—33 und 39—53,
Flur 2 Nr. 1—4, 48, 52—60 und 62,
Flur 13 Nr. 2, 77, 86, 87, 89—97, 99 und 101—104,
Flur 14 Nr. 3—6, 8, 14, 42, 48—50, 52—56, 58, 60,
61, 64, 66, 67, 69—72, 75—83, 85, 87—93,
95—106 und 108—138,
19. der Gemeinde Rüppershausen
Gemarkung Rüppershausen
Flur 4 Nr. 1, 2, 4, 7, 11 und 119—129,
20. der Gemeinde Sassenhausen
Gemarkung Sassenhausen
Flur 8 Nr. 66—69,
21. der Gemeinde Saßmannshausen
Gemarkung Saßmannshausen
Flur 1 Nr. 6, 13, 17, 23, 24, 26, 27, 29, 33, 40, 46,
47, 53, 56, 59, 61—70, 73—77, 79, 80,

- 86—101, 103—115, 118, 119, 120, 121—123,
125—134 und 139—147,
Flur 2 Nr. 4, 6—9, 39, 40, 42—50, 52—55 und
64—72,
Flur 3 Nr. 5, 8, 49 und 50,
22. der Gemeinde Steinbach
Gemarkung Steinbach
Flur 1 Nr. 1, 5, 7 und 10—21,
Flur 2 Nr. 13—29,
23. der Gemeinde Stünzel
Gemarkung Stünzel
Flur 1 Nr. 21—28,
Flur 2 Nr. 1,
Flur 3 Nr. 1, 4—10, 12, 15—32, 34, 37, 40, 41,
72—74, 77, 79, 81, 85, 86, 89, 90, 92—99,
101—108 und 113—144,
Flur 4 Nr. 67,
Flur 5 Nr. 24—26, 28—33, 35—37 und 40—43,
24. der Gemeinde Volkholz
Gemarkung Volkholz
Flur 1 Nr. 1—4, 8—12, 14—26, 28—34, 36—41, 46,
48, 49, 51, 53 und 54,
Flur 2 Nr. 7—9, 14—16, 18—28, 30—34, 59, 60
und 65,
Flur 3 Nr. 15, 36, 47, 69—71 und 73—93,
Flur 4 Nr. 134—138, 184 und 185,
Flur 5 Nr. 21,
25. der Gemeinde Weide
Gemarkung Weide
Flur 1 Nr. 6, 8, 11 und 13—16.

§ 2

Die Mitgliedschaft des Gutsbezirks Sayn-Wittgenstein-Hohenstein in dem Schulverband Laasphe erlischt.

§ 3

Anlage Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors in Berleburg vom 25. November 1965 über die Einzelheiten der Gebietsänderung werden bestätigt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Für den Innenminister
Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Anlage

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors des Landkreises Wittgenstein über die Einzelheiten der Gebietsänderung anlässlich der Eingliederung des Gutsbezirks Sayn-Wittgenstein-Hohenstein in verschiedene Gemeinden des Landkreises Wittgenstein

Auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird mit Zustimmung des Kreis-ausschusses folgendes bestimmt:

§ 1

Eine Auseinandersetzung und ein Interessenausgleich finden nicht statt.

§ 2

Das Ortsrecht gilt mit dem Tage des Inkrafttretens des Eingliederungsgesetzes auch in den eingegliederten Gebieten.

Berleburg, den 25. November 1965

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

— GV. NW. 1966 S. 276.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.